



**Gemeinde
Rietz-Neuendorf**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Photovoltaikanlage Wilmersdorf 2“**

Begründung

Planungsstand:

28.07.2026

Plangebiet:

Gemeinde Rietz-Neuendorf
Ortsteil Wilmersdorf

Gemarkung Wilmersdorf
Flur 1, Flurstücke 22/23/24/25/26/27

Planfassung:

Ingenieurbüro Wasser und Umwelt
Bahnhofstraße 45
39261 Zerbst/Anhalt

Ergänzt durch:
PFE - Büro für Standplanung
Oranienplatz 5
10999 Berlin

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtliche Grundlagen	3
2. Ziel und Zweck der Planung.....	3
3. Erforderlichkeit der Planaufstellung	3
4. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung	4
4.1 Ziele der Raumordnung	4
5. Aufstellungsverfahren	6
6. Städtebauliche Rahmenbedingungen, Bestand	7
6.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich	7
6.2. Städtebauliche Struktur und vorhandene Nutzung	8
6.3. vorhandene Infrastruktur	8
6.4. Grünflächen / Vegetation	8
6.5. Boden, Baugrund, Altlasten	8
6.6. Immissionen / Hochwasser / Sonstiges (Baulasten / Wegerechte / Leitungen...).....	8
6.7. Eigentumsverhältnisse	8
7. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes.....	9
7.1. Vorhabensbeschreibung.....	9
7.2. Art und Maß der baulichen Nutzung	9
Art der baulichen Nutzung.....	9
Zulässige Grundfläche	10
Zulässige Höhe baulicher Anlagen	10
7.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche	10
7.5. Verkehrserschließung	11
7.6. Ver- und Entsorgung	11
Löschwasserversorgung	11
Niederschlagsentwässerung	11
7.7. Anpassung an den Klimawandel.....	12
7.8. Grünflächen / grünordnerische Festsetzungen	12
7.9. Hinweise	13
7.10. Inhalte des Durchführungsvertrags	13
8. Umweltrechtliche Belange.....	14
8.1. Schutzgebiete / Schutzobjekte / Biotope.....	14
8.2. Landschaftsbild	14
8.3. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung.....	14
8.4. Immissionsschutz / Blendwirkung	14
8.5. Altlasten.....	15
9. Planverwirklichung	16
9.1 Erschließung	16
9.2 Erdarbeiten / Zaunbau	16
10. Wesentliche Auswirkung der Planung, Folgekosten	16
11. Flächenbilanz.....	16

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage für die Bebauungsplanaufstellung bilden

- das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist,
- die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 BGBl. 2023 | Nummer 176) geändert worden ist,
- die Planzeichenverordnung - Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nummer 189) geändert worden ist, sowie
- weitere Fachgesetze und Verordnungen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 74.200 m². Die Flächen befinden sich im Außenbereich des Ortsteil Wilmersdorf, der Gemeinde Rietz-Neuendorf, des Landkreises Oder-Spree. Das Gelände wurde landwirtschaftlich genutzt.

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit der Zielsetzung der Ausweisung von Sonderbauflächen für erneuerbare Energien, hier Solare Energieerzeugung. Planungsziel ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von bis zu 10 MWp. Die erzeugte elektrische Energie soll in das Mittelspannungsnetz (MS) eingespeist werden. Die Planung stellt einen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzpolitischen Ziele und Vorhaben in Deutschland dar.

3. Erforderlichkeit der Planaufstellung

Aufgabe der Bauleitplanung ist es, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe des Baugesetzbuches vorzubereiten und zu leiten (§1 Absatz 1 BauGB). Der Bebauungsplan als verbindlicher Bauleitplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung (§ 8 Absatz 1 Satz 1 BauGB).

Bauleitpläne sollen eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten und dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln (§1 Absatz 5 BauGB).

Das Vorhabengebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzuordnen. Es besteht kein Baurecht.

PV-Freiflächenanlagen, die nicht den Voraussetzungen nach § 35 Absatz 8 oder § 35 Absatz 9 BauGB entsprechen, werden nicht von dessen Privilegierungstatbeständen erfasst. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Anlagen außerhalb der definierten Privilegierungstatbestände erfordert grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Um hier eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten zu können, ergibt sich ein Planungserfordernis im Sinne des §1 Absatz 3 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

4. Übergeordnete Planungen und vorbereitende Bauleitplanung

Bebauungspläne sind aus dem wirksamen Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Absatz 2 BauGB).

Der Beschluss zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes (FNP) ohne Landschaftsplan wurde am 12. April 2021 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf gefasst. Mittlerweile liegt der FNP im 2. Entwurf final vor. Mit dem geplanten Beschluss im 1. Halbjahr 2026 und anschließender Genehmigung sind die Inhalte und Darstellungen des FNP soweit fortgeschritten und abgestimmt, dass dieser eine verlässliche Grundlage bildet. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird eine Sonderbaufläche „Erneuerbare Energien“, konkret „Photovoltaik“ dargestellt. Im Osten schließt sich in der Darstellung des FNP eine gewerbliche Baufläche an, die durch eine Vielzahl an Altlastenverdachtsflächen geprägt wird. Nördlich und südlich des Geltungsbereiches dominieren Waldflächen. Westlich der angrenzenden Straßenverkehrsfläche schließen sich ausgedehnte Landwirtschaftsflächen an. Der Bebauungsplan ist aus den Darstellungen des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes entwickelbar.

4.1 Ziele der Raumordnung

Landesentwicklungsplanung Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR)

Der Landesentwicklungsplan (Feststellungskarte) Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) enthält für das Vorhabengebiet keine Landesentwicklungs-Vorgaben. Der Geltungsbereich wird im Bestand durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, denen nach Grundsatz 6.1 Absatz 2 des LEP HR bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beizumessen ist. Mit der Entwicklung der PV-FFA wird die bisherige landwirtschaftliche Nutzfläche im Außenbereich nach § 35 BauGB einer neuen Nutzung zugeführt. Bisher wurde die landwirtschaftliche Nutzfläche durch die Agrargenossenschaft Pfaffendorf e.G. bewirtschaftet und liegt aktuell brach. Gemäß der vorliegenden Ertragsbescheinigung beträgt die durchschnittliche Ackerzahl 21,33 und liegt damit deutlich unter den brandenburgischen Durchschnittswert von 33,36 sowie den Mittelwerten der Verwaltungsgemeinde (28,87) und der Gemarkung (25,97). Zusätzlich schränken die örtlichen Rahmenbedingungen die Ertragsfähigkeit der Landwirtschaftsfläche stark ein.

Sowohl der Betrieb als auch die Errichtung werden sich kaum auf die Arbeitsplatzentwicklung in der Region auswirken. Der Geltungsbereich wird durch die PV-FFA wirtschaftlich zwischen-genutzt. Dabei werden die gesetzlich verpflichtenden Abgaben nach BbgPVAbgG an die Gemeinde geleistet.

Das Vorhaben trägt zu der national und regional angestrebten Energiewende und klimapolitischen Zielen bei in dem der Anteil an erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung entsprechend der Zielstellung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erhöht werden kann. Die angestrebte Systemleistung von 10.000 Kilowatt-Peak kann schätzungsweise eine jährliche Stromproduktion von 10.000.000 Kilowattstunden angestrebt werden. Dabei werden im Vergleich zum aktuellen deutschen Strommix jährlich rund 2.880 Tonnen CO₂ eingespart. Durch den Einsatz erneuerbarer Energien besteht an dem Vorhaben ein hohes öffentliches Interesse in Bezug auf den nachhaltigen Klimaschutz. Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird durch eine visuelle Abschirmung mittels einer Heckenbepflanzung abgemildert, die zeichnerisch und textlich festgesetzt wird. Bei einer PV-FFA handelt es sich um eine Zwischennutzung landwirtschaftlicher Nutzflächen bei der die Geländeoberfläche überwiegend überdeckt aber nicht versiegelt wird. Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Anlage gemäß des Durchführungsvertrages wieder zurückgebaut und kann wieder als landwirtschaftliche Nutzfläche herangezogen werden.

Mit der Errichtung der PV-FFA werden die gesetzlich verpflichtenden Abgaben nach BbgPVA-bgG an die Gemeinde geleistet. Außerdem wird der überwiegende Anteil der Gewerbesteuer an die örtliche Gemeinde am Standort der Anlage bzw. Betriebsstätte gezahlt.

Regionalplanung

Der Integrierte Regionalplan Oderland-Spree 2030 befindet sich in Aufstellung. Für die Landkreise Oder-Spree und Märkisch-Oderland verfolgt dieser u.a. den Schwerpunkt, die Planungsaufträge des LEP HR umzusetzen. Zu den Mindestfestsetzungen zählen u.a. Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung sowie zur Infrastruktur. Die ersten beiden Planinhalte im Vorentwurf zum Regionalplan wurden am 29.11.2021 in Seelow und am 28.11.2022 in Beeskow seitens der regionalen Planungsgemeinschaft gebilligt.

Der Sachliche Teilregionalplan "Regionale Raumstruktur und Grundfunktionale Schwerpunkte" (in Kraft getreten am 27.10.2021) übernimmt Beeskow aus dem LEP HRZ als Mittelzentrum und weist Bad Saarow als Grundfunktionalen Schwerpunkt aus.

Durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree wurde am 13.06.2021 die Einleitung des Planverfahrens für den sachlichen Teilregionalplan „Erneuerbare Energien“ beschlossen. Die Beteiligung und öffentliche Auslegung zum Entwurf wurden 2024 durchgeführt. Den 2. Entwurf des sachlichen Teilregionalplans „Erneuerbare Energien“ Oderland-Spree (TRP EE) vom 02.06.2025 hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree gebilligt. Weiterhin wurde die erneute Beteiligung zum Entwurf des TRP EE und über die Auslegung des 2. Entwurfs beschlossen. Ausgelegt werden der 2. Entwurf mit Begründung, Umweltbericht und der zweckdienlichen Schallimmissionsprognose. Die Auslegung erfolgte vom 07.07.2025 bis 08.08.2025. Die aktuelle Festlegungskarte zum 2. Entwurf trifft ausschließlich Aussagen zur Windenergienutzung. Sie wurde durch die 2. Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree in der 8. Amtszeit am 02. Juni 2025 bestätigt (Beschluss-Nummer 25/02/10). Der sachliche Teilregionalplan wird durch die Erläuterungskarte 2 (bestätigt am 02.06.2025) zum Kriteriengerüst Photovoltaik-Freiflächenanlagen Negativkriterien ergänzt.

Demnach ist ein Großteil des Geltungsbereiches dem Negativkriterium N15 zugeordnet. Entsprechend werden die Böden mit einem hohen Erfüllungsgrad ihrer Bodenfunktion, besonders klimarobuste Böden (Negativkriterium 15), dargestellt. Gemäß der Karte zum landwirtschaftlichen Ertragspotenzial des Bodens in Brandenburg liegt der Geltungsbereich überwiegend zwischen den Bodenzahlen 30 und 50. Dabei handelt es sich um eine Schätzung basierend auf der vorliegenden Bodenformgesellschaften. Gemäß der vorliegenden Ertragsbescheinigung der zuständigen Agrargenossenschaft Pfaffendorf e.G. liegt der Ertrag zwischen den Bodenwertzahlen 19 und 23, durchschnittlich bei 21,33. Auch die Auswertung des brandenburgischen Energieportals zeigt die Bodenwertzahl 23. Zusätzlich schränken die örtlichen Rahmenbedingungen die landwirtschaftliche Nutzung durch eine steinige Bodenschicht ein. Diese erschwert die Bearbeitung, reduziert die Wasserspeicherfähigkeit und beeinträchtigt eine gleichmäßige Pflanzenentwicklung. Gleichzeitig bedingt der steinige Boden einen erhöhten Verschleiß sowie Mehrkosten beim Maschineneinsatz. Im Zuge der reduzierten Wasserspeicherfähigkeit führen bereits moderate Trockenphasen zu deutlichen Ertragseinbußen. In der Konsequenz liegt die Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen im Geltungsbereich unter dem regional üblichen Niveau. Die durchschnittliche Bodenwertzahl von 21,33 liegt deutlich unter dem brandenburgischen Durchschnitt von 33,36 sowie den Mittelwerten der Verwaltungsgemeinde (28,87) und der Gemarkung (25,97). Entsprechend sind die Böden als unterdurchschnittlich bis gering ertragreich einzustufen und zählen nicht zu den besonders hochwertigen Ackerflächen der Region. Auf der Grundlage dieser Ausführungen spricht sich die betreibende Agrargenossenschaft für eine alternative Nutzung, wie z.B. einer Photovoltaik-Anlage, aus.

5. Aufstellungsverfahren

Am 07.02.2023 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rietz-Neuendorf der Aufstellungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan gefasst.

Die Planaufstellung ist ein mehrstufiger Prozess nach Maßgabe des Baugesetzbuches und unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie verschiedener anderer Planungsträger und Behörden.

Der Bebauungsplan liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB. Es handelt sich um eine mittlerweile brachliegende, ehemalige landwirtschaftliche Fläche mit einer Größe von 7,4 ha.

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener B-Plan gemäß § 12 BauGB erstellt. Ein vorhabenbezogener Bebauungsplan beinhaltet die Planung eines konkret zur Realisierung anstehenden Vorhabens.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (VBP) besteht aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (zeichnerische Darstellung der geplanten Vorhaben und der erforderlichen Erschließung) sowie dem Textteil (textliche Festsetzungen) und dem Durchführungsvertrag.

Die Begründung mit dem Umweltbericht ist nicht Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Sie wird dem Plan lediglich beigelegt und erlangt demnach keine Rechtskraft. Wesentliche Funktion der Begründung ist es, im Bebauungsplan getroffene Entscheidungen zu rechtfertigen.

Über Bau- und Erschließungspflichten, Fristen und Kostentragungsregelungen ist zwischen Gemeinde und Vorhabensträger ein Durchführungsvertrag zu schließen.

Der Plan kann von der Gemeinde entschädigungslos aufgehoben werden, wenn der Vorhabensträger mit seinen Pflichten in Verzug ist.

6. Städtebauliche Rahmenbedingungen, Bestand

6.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Das Vorhabengebiet liegt im nördlichen Gemeindegebiet der Gemeinde Rietz-Neuendorf. Der Geltungsbereich umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Wilmersdorf

Flur 1, Flurstücke 22/ tlw.23/ tlw. 24/ tlw. 25/ tlw. 26/ tlw. 27

Abbildung 1: Lage im Raum (Quelle: Brandenburg Viewer, © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)



Die Planfläche ist mit einem geringfügig abfallenden Geländeunterschied im mittleren Gelungsbereich sowie nach Süden entlang der Landesstraße von ca. 2 m nahezu ebenerdig. Die Modlutische können problemlos auf das bestehende Gelände angebracht werden, somit wird keine Geländeninivillierung erforderlich.

Das Grundstück ist perfekt in südliche Richtung ausgerichtet und gewährleistet eine hohe Sonneneinstrahlung. Auf dem Gelände ist mit einer sehr geringen bis gar keiner Einschattung zu rechnen.

Das Grundstück ist im Solaratlas des Landes Brandenburg ausgewiesen und somit als besonders geeignet im Landesinteresse anzusehen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 7,4 ha.

6.2. Städtebauliche Struktur und vorhandene Nutzung

Die landwirtschaftliche Fläche im Planungsareal liegt aktuell brach. Mit der geplanten Umsetzung ist unter den Modulpanelen eine Nutzung durch Beweidung weiterhin gewährleistet.

6.3. vorhandene Infrastruktur

Das Plangebiet wird aktuell aufgrund seiner landwirtschaftlichen Nutzung ausschließlich über eine Feldzufahrt von der Landesstraße L42 aus am südlichen Geltungsbereich erschlossen. Nördlich des Geltungsbereiches ist auf dem Flurstück 28 (Flur 1, Gemarkung Wilmersdorf) eine Anbindung an die Landesstraße L42 gebaut worden, die bisher nicht weitergeführt wurde. Sie ist aktuell ungenutzt. Es bestehen keine stadttechnischen Anschlüsse.

6.4. Grünflächen / Vegetation

Das ehemals landwirtschaftlich geprägte Areal besitzt der Beobachtung zu Folge humusverarmte Oberböden.

Eine ausgeprägte Vegetation ist im Bereich der geplanten PV Anlage nicht vorhanden. Es handelt sich um die Biotopstruktur eines Intensivackers.

6.5. Boden, Baugrund, Altlasten

Das Plangebiet ist naturräumlich dem Ostbrandenburgischen Heide- und Seengebiet zuzuordnen. Die Geländehöhen liegen bei 96 m bis 98 m über NHN.

Entsprechend Bodenübersichtskarte sind vorherrschend podsolige Braunerden und gering verbreitet Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand ausgebildet; selten lessivierte Braunerden, z.T. podsolig aus Lehmsand über Schmelzwassersand.

6.6. Immissionen / Hochwasser / Sonstiges (Baulasten / Wegerechte / Leitungen...)

Im unmittelbaren Umfeld befinden sich eine Recyclinganlage der Firma Otto-Rüdiger Schulze und Enkel GmbH & Co. KG. Eine Vorbelastung ist somit gegeben.

Das Vorhabengebiet befindet sich außerhalb der Gefahren- und Risikobereiche für Hochwasser.

6.7. Eigentumsverhältnisse

Das geplante Gelände befindet sich in Privatbesitz und wird durch den Investor für eine Laufzeit von 35 Jahren gepachtet, gerechnet vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Nach dem Ablauf der Pachtzeit wird die PV Anlage vollständig durch den Investor zurückgebaut. Die geplante Ausführung der PV Anlage ermöglicht einen vollständigen und schadlosen Rückbau.

7. Städtebauliche Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes

7.1. Vorhabensbeschreibung

Der Vorhabenträger beabsichtigt eine schlüsselfertige netzgekoppelte Photovoltaikanlage (PV-Anlage) als Freiflächenanlage zu errichten. Es ist geplant, dezentrale Energie mit ca. 10 MWp Anlagenleistung für die Anlagentechnik zu nutzen. Der Netzverknüpfungspunkt mit der EDIS liegt im Umspannwerk in Fürstenwalde.

Nach der Vorhabenumsetzung werden zum einen aufgrund einer gesicherten Umzäunung keine Gefahren im Brandfall ausgehen. Durch die Umzäunung ist das Anlagengebiet vor illegalem Betreten geschützt. Zum anderen ist für die Anlage ein Brandschutzkonzept erstellt worden (vgl. Kapitel 7.5. Verkehrserschließung und 7.6. Ver- und Entsorgung).

Die Modulaufstellung erfolgt ca. 29 m zurückgesetzt von der befestigten Fahrbahnkante der Landesstraße in ost-west Ausrichtung. Der Geltungsbereich beginnt 20 m hinter dem Flurstück der Fahrbahn. Danach schließen sich eine ca. 5 m breite Heckenbepflanzung zur visuellen Abschirmung und ein weiterer 4 m breiter Abstand zur baulichen Anlagen zugunsten einer Umfahrung an. Die Module werden zu Gestelleinheiten (sog. Modultischen) und jeweils in Reihen aufgestellt. Der Aufstellwinkel beträgt 15° (zur Selbstreinigung der Oberflächen durch abfließenden Niederschlag). Die Modultische werden mit Hilfe von geramten Pfosten aus verzinktem Stahl, ca. 1,8 m im Boden verankert.

Der Abstand zwischen der Unterkante der Module und der Geländeoberkante beträgt ca. 0,8 m, um eine Verschattung durch niedrig wachsende Vegetation auszuschließen. Die Moduloberkante erreicht eine Höhe von ca. 2,7 m über GOK.

Der in Abhängigkeit von der Verschattungsfreiheit gewählte Abstand von ca. 3,8 m zwischen den Gestellreihen gewährleistet gleichzeitig die Baufreiheit für Montage- und Reparaturarbeiten bzw. die Pflege der Fläche. Im Süden wird ein ca. 24 m breiter Abstand der PV-Anlage zur Geltungsbereichsgrenze vorgesehen, um eine unnötige Verschattung der Module durch die angrenzenden Waldflächen sowie Schäden durch Windwurf oder Waldbrand zu vermeiden. Zur Anlage zählen drei Transformatorstationen, die sich zur Landesstraße hin am östlichen Rand der PV-Anlage befinden. Die Planung sieht keine Batteriespeicheranlagen vor.

Die Modulgruppen werden zu sogenannten Strings zusammengefasst und entsprechend der technischen Auslegung mit dezentralen Wechselrichtern verschaltet. Die Betriebszeit der PV-Anlage ist auf 35 Jahre und mehr ausgerichtet.

Die PV-Freiflächenanlage besteht im Wesentlichen aus:

- der Unterkonstruktion (Rammprofile + Tragegestell für Module)
- den DC-Verbindungskabeln
- dezentrale Wechselrichter.

7.2. Art und Maß der baulichen Nutzung

Art der baulichen Nutzung

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 11 Absatz 2 Satz 1 BauNVO wird das sonstige Sondergebiet „solare Energieerzeugung“ festgesetzt. Es sind alle Anlagen zulässig, die der Zweckbestimmung der solaren Energieerzeugung dienen. Allgemein zählen nach der textlichen Festsetzung Nummer 1.1 dazu:

- a. Solarmodule für Photovoltaik
- b. Einrichtungen und Anlagen die Sicherheitsüberwachung der Anlage

- c. untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen zum Betrieb und zur Wartung der Anlage
- d. die für die Erschließung der Anlage erforderlich Ver- und Entsorgungsleitungen
- e. Zuwegungen und innere Erschließungen
- f. Einfriedungen durch Zäune sowie Toranlagen
- g. Sichtschutzanlagen

Die Aufzählung berücksichtigt insbesondere Modultische/Gestelle mit Solarmodulen sowie die für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (z.B. Wechselrichter, Schwerpunktstationen, Verkabelungen), Zufahrten, Wartungsflächen, Wege und Zaunanlagen.

Die Abführung und Einspeisung der erzeugten erneuerbaren Energie sind nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Sie werden gesondert mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen vertraglich geregelt.

Eine Einschränkung der maximalen Leistungskennwerte oder für die technische Ausstattung durch Festsetzungen wird nicht verfolgt. Auf diese Weise soll die zukünftige Entwicklungsmöglichkeit sowie Anpassung an technische Standards der PV-FFA gewährleistet werden.

Zulässige Grundfläche

Für die Sondergebietsfläche wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Nummer 1 BauNVO eine GRZ von bis zu 0,6 festgesetzt (vgl. textliche Festsetzung Nummer 2.1). Gemäß der textlichen Festsetzung Nummer 2.2 ist eine Überschreitung der GRZ durch die Grundflächen von Garagen, Stellplätzen und ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, unzulässig. Die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,6 entspricht der vollständigen geplanten Bodenüberdeckung inklusive der Nebenanlagen. Dementsprechend ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gemäß § 19 Absatz 5 BauNVO unzulässig. Die Festsetzungen regulieren den Umfang der Überdeckung auf das notwendige Mindestmaß zur Sicherung eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der besonders klimarobusten Böden. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unterhalb des Orientierungswertes von der Grundflächenzahl für sonstige Sondergebiete von 0,8 nach § 17 BauNVO.

Zulässige Höhe baulicher Anlagen

Die Module der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage werden auf dem bestehenden, anstehenden Gelände aufgesetzt. Dies erfolgt durch Einrammen der Pfeiler in den Boden. Als Bezugspunkte zur Bestimmung der Höhe baulicher Anlagen werden in der textlichen Festsetzung Nummer 3.1 drei Höhenbezugspunkte für die Sondergebiete SO 1, SO 2 und SO 3 bestimmt. Weiterhin wird festgesetzt, dass die Errichtung von Modultischen sowie für den Betrieb der Anlage notwendigen Nebenanlagen (z. B. Wechselrichter, Schwerpunktstationen, Verkabelungen, Trafostationen) und Zaunanlagen bis zu einer Höhe von 3 m über dem jeweiligen Bezugspunkt zulässig ist. Die Geländetopografie wird dadurch nicht geändert. Anlagen für Überwachungstechnik und Blitzschutz dürfen bis zu einer Höhe von 8 m über dem jeweiligen Bezugspunkt umgesetzt werden (textliche Festsetzung Nummer 3.2). Mithilfe der textlichen Festsetzungen werden negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert.

7.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

Entsprechend dem Vorhaben- und Erschließungsplan wird ein Baufenster gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 BauGB in Verbindung mit § 23 BauNVO festgesetzt.

Die Lage des Baufensters orientiert sich dabei am Gelände, dem Grundstückszuschnitt, der Geltungsbereichsgrenze und an der zur Erzielung der Gesamtleistung von ca. 10 MWp erforderlichen Aufstellfläche. Dabei wird nach Osten, Westen und Norden ein Abstand von 4 m zur Geltungsbereichsgrenze bzw. zum Pflanzstreifen zugunsten einer vollständigen Umfahrung

berücksichtigt. Nach Süden vergrößert sich der Abstand zur angrenzenden Waldfläche auf 24 m, die u.a. die Erreichbarkeit des Waldes auch im Brandfall durch die Feuerwehr sichert.

Zum vorliegenden Plan liegen der Vorhaben- und Erschließungsplan, der Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, der Umweltbericht sowie die Ausgleichs- und Ersatzplanung vor (Siehe Anlage zum Satzungssexemplar).

7.5. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung erfolgt für die Zwischennutzung durch die Photovoltaikanlage direkt von der Landesstraße L42 aus. Hierfür plant der Investor die bestehende Anbindung nördlich des Geltungsbereiches über das Flurstück 28 (Flur 1, Gemarkung Wilmersdorf) zu nutzen. Die Erschließung liegt somit außerhalb des Geltungsbereiches und wird vertraglich privat-rechtlich gesichert sowie im Durchführungsvertrag geregelt. Im Grundstücksbereich ist eine Umfahrung der gesamten PV-Anlage vorgesehen. Durch die Planung wird sich die Erreichbarkeit der Anlage unter anderem für Einsatzfahrzeuge verbessern.

7.6. Ver- und Entsorgung

Medien zur Ver- und Entsorgung sind nicht erforderlich.
Die PV-Freiflächenanlage soll in das öffentliche Netz einspeisen.

Löschwasserversorgung

Durch den örtlichen Zweckverband kann kein Löschwasser über das öffentliche Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Für das Vorhaben wird daher die Löschwasserversorgung durch die Bereitstellung eines Löschwasservorrats von insgesamt 120 m³ in Form eines Löschwasserkissens sichergestellt. Nach den geltenden Vorgaben kann damit die erforderliche Löschwassermenge im Ereignisfall bereitgestellt werden. Die Frostsicherheit wird durch den Hersteller gewährleistet. Zusätzlich wird für längere Frostperioden der Löschwasservorrat um ca. 20 % auf die 120 m³ überdimensioniert (rechnerisch erforderlich 96 m³). Das Löschwasserkissen verfügt über einen unterirdischen Anschluss sowie eine frostsicher verlegte Saugleitung mit entsprechender Saugstelle für die Feuerwehr. Der Löschwasservorrat ist unmittelbar an der nördlichen Zufahrt des Geltungsbereiches verortet.

Das Löschwasserkissen ist vollständig in der überbaubaren Grundstücksfläche verortet. Und wurde entsprechend in der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung als versiegelte Fläche berücksichtigt.

Niederschlagsentwässerung

Auf dem Areal fällt nur unbelastetes Niederschlagswasser an. Weil nur geringe Teile der Grundfläche versiegelt werden (z.B. bei Installation Zentral-Wechselrichter) kann das Niederschlagswasser vor Ort versickern.

Die auf den Modultischen befindlichen Einzelmodule sind untereinander nicht verbunden, so dass ein Zwischenraum zum Wasserabfluss erhalten bleibt.

Wird Niederschlagswasser auf dem Grundstück versickert, stellt dies gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzung dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis (unabhängig von der Größe der Entwässerungsfläche).

Die Antragsunterlagen sind mit der Entwässerungsplanung unter Zugrundelegung des ATV-Blattes A 138 (für Versickerung) rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde einzureichen.

7.7. Anpassung an den Klimawandel

Mit Änderung des BauGB 2011 (Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden) wurden die Ziele von Klimaschutz und Klimaanpassung als Planungsbelang in § 1 Absatz 5 und § 1a Absatz 5 BauGB festgelegt (Klimaschutzklausel). Danach sollen die Bauleitpläne unter anderem dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Das Vorhaben trägt zu der national und regional angestrebten Energiewende und klimapolitischen Zielen bei in dem der Anteil an erneuerbaren Energien in der Stromerzeugung entsprechend der Zielstellung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) erhöht werden kann. Durch den Einsatz erneuerbarer Energien kommt dem Vorhaben ein hohes öffentliches Interesse entgegen in Bezug auf den nachhaltigen Klimaschutz. Mithilfe von PV-FFA werden durchschnittlich 288 g CO₂ je Kilowattstunde unter Berücksichtigung des Lebenszyklus ebendieser eingespart. Durch die geplante Anlage mit einer angenommenen Systemleistung bei 10.000 Kilowatt-Peak kann schätzungsweise eine jährliche Stromproduktion von 10.000.000 Kilowattstunden angestrebt werden. Dabei werden im Vergleich zum aktuellen deutschen Strommix jährlich rund 2.880 Tonnen CO₂ eingespart.

7.8. Grünflächen / grünordnerische Festsetzungen

In dem sonstigen Sondergebiet wird zum Schutz des Bodens in der textlichen Festsetzung Nummer 4.1 ein wasser- und luftdurchlässiger Aufbau bei der Befestigung von Zufahrten, Wegen sowie Wartungs- und Feuerwehrflächen gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB festgesetzt. In Bezug auf die geplante Überbauung bisher unversiegelter Flächen dient die Festsetzung der Minderung der negativen Auswirkungen auf den Boden und das Grundwasser. Die Festsetzung soll sicherstellen, dass ein möglichst hoher Anteil des Niederschlagswassers vor Ort versickern und dem Grundwasser zugeführt werden kann.

Bei den Zaunanlagen ist nach der textlichen Festsetzung Nummer 4.2 ein Mindestabstand von 0,15 m zur natürlichen Geländeoberfläche bzw. zum Bezugspunkt zu berücksichtigen. Dieser Mindestabstand zwischen Zaun und Geländeoberfläche dient der Durchlässigkeit für Kleintiere im Geltungsbereich.

Parallel zur Landesstraße wird zwischen Geltungsbereichsgrenze und der geplanten Umfahrung eine private, 5 m breite Grünfläche gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 15 BauGB festgesetzt. Sie dient als Abstandsgrün und wird durch die textliche Festsetzung Nummer 4.3 zur Anpflanzung einer dreireihigen Hecke nach § 9 Absatz 1 Nummer 25 a) BauGB ergänzt. Diese trägt der Minderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie als Sicht- und Blendschutz zur Landesstraße bei. Damit kann eine angemessene Einbindung des Baugebietes zur freien Landschaft erreicht und eine blickfeste Eingrünung zur Abschirmung an der Landesstraße berücksichtigt werden. Darüber hinaus erfolgt eine Aufwertung der Lebensraumfunktion für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch eine Heckenbepflanzung die heimische, Früchte und Dornen tragende Straucharten bietet.

Mit der textlichen Festsetzung Nummer 4.4 wird gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB für die Freiflächen innerhalb des sonstigen Sondergebietes sowie den nicht versiegelten Flächen zwischen den Solarmodulen durch die Anlage als Extensivgrünland vorgesehen. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass im Plangebiet eine artenreiche Untersaat entsteht, die insbesondere positive Auswirkungen auf die Insekten und Vögel hat. Aufgrund des zu erwartenden Blühaspektes hat diese Festsetzung auch positive Auswirkungen bezüglich des Landschaftsbildes.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Oder-Spree wird eine externe Kompensation für das betroffene Feldlerchenrevier durchgeführt. Die ca. 1 km entfernte CEF-Maßnahme wird im Bebauungsplan durch die textliche Festsetzung Nummer 4.5 gemäß den Vorgaben nach § 9 Absatz 1a in Verbindung mit § 1a Absatz 3 und § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB gesichert und sieht eine Ackerintensivierung auf den Flächen der Gemarkung Pfaffendorf, Flur 7, Flurstück 103 vor.

Die Festsetzungen zu umwelt- und artenschutzrechtlichen Maßnahmen werden durch entsprechende Maßnahmenblätter ergänzt.

7.9. Hinweise

Der Bebauungsplan wurde durch den Hinweis H (1) aus der Eingriffs- und Ausgleichsplanung ergänzt. Demnach sind bauzeitlich beanspruchte Böden nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, d. h. Fahrspuren, Verschmutzungen sind zu beseitigen und der Boden ist zu lockern. Die Maßnahme dient der Minderung der baubedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden.

Weitere artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen betreffen die Bauzeit H (2) und Betriebsphase H (3) zugunsten der Vermeidung von Verletzung und Tötung von Brutvögeln. Hierzu gehören die Berücksichtigung der definierten Brutzeiten oder alternativ der Vergrämung der Brutvögel im Bauzeitraum. Nach dem Maßnahmenblatt zur Eingriffskompensation gehört auch eine schonende Grünlandpflege im Geltungsbereich hierzu.

Der Hinweis H (4) zeigt die bauzeitliche Schutzmaßnahme für Reptilien auf. Die potenziellen Individuen und Gelege von Zauneidechsen sind in den Ackerrandbereichen an der nördlichen, südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze zu vermuten. Zum Schutz werden Maßnahmen wie die Einschränkungen der Bautätigkeit, die Aufstellung eines Reptilienschutzzaunes oder eine ökologische Baubegleitung aufgeführt.

Alle Hinweise sind zur Gewährleistung im Durchführungsvertrag gesichert.

7.10. Inhalte des Durchführungsvertrags

Bei dem Durchführungsvertrag handelt es sich um eine planergänzende, öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 11 BauGB zwischen Vorhabenträger und Gemeinde. Er wird im Zusammenhang mit einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan abgeschlossen. Der Vertrag zum Vorhaben in der Gemarkung Wilmersdorf regelt vor allem die folgenden Inhalte:

- Durchführungsfrist zur Realisierung des Projektes,
- Übernahme der Planungs- und Verfahrenskosten,
- Übernahme der Erschließungskosten,
- Übernahme der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch natur- und artenschutzrechtliche Belange im Rahmen des Bauleitverfahrens bedingt werden,
- Übernahme der Hinweise aus Eingriffs-/ Ausgleichsplanung und dem Artenschutz
- Übernahme der Rückbaumaßnahmen durch den Vorhabenträger nach Ablauf der Betriebsdauer der Photovoltaikanlage

8. Umweltrechtliche Belange

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes, im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB sind bei der Planaufstellung angemessen zu berücksichtigen.

Hierfür wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der entsprechende Umweltbericht ist Anlage zur Begründung. Hier ist auch die Ermittlung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft und deren Ausgleich dargelegt.

8.1. Schutzgebiete / Schutzobjekte / Biotope

Landschaftsschutzgebiet Scharmützelseegebiet (LSG 3750-602)

Das LSG befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Abstand zu den LSG-Außengrenzen beträgt zwischen 100 und 500 m.

Geschützte Biotope sind auf dem geplanten PV Feld zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

8.2. Landschaftsbild

Der Vorhabenstandort befindet sich entsprechend Landschaftsrahmenplan innerhalb einer strukturarmen Landschaft, mit geringer Erlebniswahrnehmbarkeit. Durch die geplante visuelle Abschirmung mittels einer dreireihigen Heckenbepflanzung wird die Auswirkung der geplanten Photovoltaikanlage auf das Landschaftsbild gemindert.

8.3. Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Aus der Ermittlung und Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft, sowie auf Grundlage der vorangegangenen Begehungen, ist für den Verfahrensstand des Entwurfs eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erstellt worden. Für die Sondergebietsfläche mit einer GRZ von 0,6 sind innerhalb des Plangebietes Ausgleichsmaßnahmen angedacht. Innerhalb des Plangebietes ist entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine dreireihige Hecke aus heimischen Straucharten angedacht (Pflanzschema siehe Eingriffs- und Ausgleichsplanung im Anhang). Diese dient zusätzlich als Sichtschutz zur anliegenden Landesstraße L42. Als Kompensation wird für die übrigen Freiflächen, das Brachliegenlassen und die Pflege und Entwicklung hin zu Extensivgrünland berücksichtigt.

Für das Vorhaben ist die Versiegelung konservativ ermittelt worden. Demnach wird eine maximale Versiegelung von rd. 5.730 m² in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung berücksichtigt. Durch die Maßnahmen nach den textlichen Festsetzungen Nummer 4.2 (Heckenbepflanzung) und Nummer 4.3 (Anlage von Extensivgrünland) wird der versiegelungsbedingte Eingriff in das Schutzgut bereits auf dem Eingriffsgrundstück ausgeglichen. Zusammen mit der externen Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz ergibt sich ein Bilanzüberschuss von 28.142 m². Letztere wird zusätzlich zur textlichen Festsetzung Nummer 4.4 auch im Durchführungsvertrag gesichert.

8.4. Immissionsschutz / Blendwirkung

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG – Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 | S. 123) in der zurzeit gültigen Fassung sind bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S. des Artikels 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend

dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Immissionen können nach den vorliegenden Unterlagen lediglich durch Blendwirkungen, ausgehend von den Solarmodulen, hervorgerufen werden. Blankes graues Silizium wirft über 30% des einfallenden Sonnenlichts ungenutzt zurück - Licht, das für die Solarstrom-Produktion nicht zur Verfügung stünde. Um den hohen Verlust zu verringern, werden Solarzellen entspiegelt - d.h. sie erhalten eine Antireflexschicht und sie werden zusätzlich mit einer hauchfeinen Pyramiden-Textur an der Oberfläche versehen. Die Antireflexschicht besteht dabei aus einem hauchdünnen entspiegelten Film, der den Verlust an einfallender Solarstrahlung auf rund 10% reduziert¹ und somit Blendwirkungen durch Reflexionen ausschließt.

Zusätzlich wird eine Heckenbepflanzung (textliche Festsetzung Nummer 4.2) im Bebauungsplan gesichert, die einen 5 m breiten, natürlichen und blickdichten Sichtschutz bilden wird. Die vorgegebenen heimischen Straucharten erreichen die Mindesthöhe zur Wirkung als Sichtschutz von 3 m.

8.5. Altlasten

Die Altlastenauuskunft wurde mit der Trägerbeteiligung beim Landkreis Oder-Spree eingeholt! Es liegen keine Einwände zum Verfahren, durch die Altlasten und Bodenschutzbehörde vor!

¹ <https://photovoltaiksolarstrom.com/photovoltaiklexikon/antireflexschicht/>

9. Planverwirklichung

9.1 Erschließung

Die Zufahrt zum Vorhabengebiet erfolgt über das nördlich angrenzende Flurstück 28 (Flur 1, Gemarkung Wilmersdorf) direkt an die Landesstraße L42. Ihre rechtliche Sicherung erfolgt durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und dem externen Grundstückseigentümer. Zusätzlich besteht eine Regelung dazu im Durchführungsvertrag. Die Anlage selber wird durch eine Grasumfahrung erschlossen. Zusätzlich ggf. erforderliche Wartungswege werden in wassergebundener Bauweise ausgeführt.

9.2 Erdarbeiten / Zaunbau

Die erforderlichen Verbindungskabel werden in Kabelgräben gemäß den technischen Normen verlegt.

Das gesamte Vorhabengelände wird mit einem Maschendrahtzaun von einer maximalen Höhe von 3 m inklusive Übersteigenschutz gesichert. Für eine Einbruchdetektion kann soweit notwendig der Zaun mit Sensordrähten ausgerüstet werden, die ein Durchtrennen und Übersteigen detektieren. Bei einer Detektion setzt eine Einbruchmeldeanlage eine Mitteilung an den örtlichen Wachdienst ab.

Ggf. entfallen die Sensordrähte, weil Kameramasten aufgestellt werden, die eine visuelle Überwachung ermöglichen.

Die Einzäunung der Anlage ist gemäß der textlichen Festsetzung Nummer 3.4 so zu gestalten, dass für Kleinsäuger und Amphibien keine Barriere entsteht. Dies kann durch einen angemessenen Bodenabstand des Zaunes (ca. 15 cm) oder ausreichende Maschengrößen im bodennahen Bereich gewährleistet werden. Der vollständige Rückbau der Anlage nach Ablauf der Lebensdauer ist zu gewährleisten.

10. Wesentliche Auswirkung der Planung, Folgekosten

Der Gemeinde entstehen durch die Umsetzung des Vorhabens keine Kosten.

Auswirkungen in Form von Immissionen sind mit der Planung nicht verbunden.

Das Vorhaben verursachte keine Folgekosten für die Gemeinde.

11. Flächenbilanz

Tabelle 1: Flächenbilanz

Nutzung	Fläche in m²
Sondergebiet	72.540
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.660
Geltungsbereich	74.200